

## Merkblatt

### **Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen**

#### **1. Grundsätzliches**

##### **Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!**

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers bekommt bei Großveranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, wegen des erhöhten Gefährdungspotenzials eine zusätzliche Priorität.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regeln der Technik, machen Vorgaben über die fachgerechte Erstellung einer Trinkwasseranlage, die Verwendung der zugelassenen Materialien sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung -TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) insofern auch für alle nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlagen (z. B. in Imbiss- oder Verkaufsständen); insbesondere die Anforderungen des § 4 Abs. 1 der TrinkwV 2001, auf dessen Grundlage dieses Merkblatt erstellt wurde, sind zwingend zu beachten.

#### **2. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage**

Zum **Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten **Standrohre** eingesetzt werden.

Die weiterführenden **Anschlusssteile** wie Rohre/Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und **Schlauch-Querschnitte** sind möglichst **klein** zu wählen.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene **funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu prüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie zuvor beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen. Anschlussleitungen und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen **Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

##### **Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz nicht zulässig !**

Die **verwendeten Materialien** (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel geeignet sein und bedürfen einer entsprechenden **Zulassung und Zertifizierung**. Sie dürfen zudem keine Beschädigungen aufweisen. Geeignete Materialien müssen mit den Prüfzeichen DIN-DVGW gekennzeichnet, Schläuche darüber hinaus **KTW / DVGW-W 270** geprüft sein. Entsprechende Zertifikate und Bescheinigungen können bei den Herstellern/Händlern bezogen werden und sind bei Kontrollen vorzulegen.

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Ver- schmutzungsgefahr zu vermeiden**.

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) zulässig oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) **abzusichern**. Bei **Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

### **3. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage**

Der **Betreiber/Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

### **4. Beratung und Überwachung**

Je nach Veranstaltung werden Mitarbeiter des Fachbereiches Gesundheit vor Ort die Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Zulassungs- und Zertifizierungsbescheinigungen für die eingesetzten Materialien überprüfen und auf eventuelle Mängel hinweisen. **Die Nichtbeachtung der Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!**

**Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständige Behörde eingeleitet. Ggf. können Regresskosten auf den Verursacher zukommen!**

#### **Ansprechpartner im Fachbereich Gesundheit:**

Herr Berns	Tel.: (02821) 85 333
Herr Mey	Tel.: (02821) 85 334
Herr Muschenich	Tel.: (02821) 85 345
Herr Nünninghoff (Nebenstelle Geldern)	Tel.: (02831) 391 136